

Nichtamtliche Eintragungen

Der auf der Rückseite dieser Betriebserlaubnis mit dem Typ 500 gekennzeichnete Bootsanhänger kann rechtsgültig nur mit Zustimmung des nachstehend ausgewiesenen Eigentümers erworben werden. Die Eigentumsübertragung ist nachstehend vom jeweiligen Vor-Eigentümer zu bescheinigen.

1. Eigentümer: LANDESAMT für Gewässerkunde

Name Gewässerkunde Vorname

Ort 65 MAINZ Am Zollhafenstr 9
Strasse

Bescheinigung des Verkäufers MAINZ
02.01.1990
(Datum, Stempel, Unterschrift)

2. Eigentumsübertragung auf: Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz

Name Vorname

Ort 6500 Mainz Am Zollhafen 9
Strasse
 Bescheinigung des Verkäufers (Datum, Stempel, Unterschrift)

6500 Mainz, 25.06.93 TÜV: 06/95

3. Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Verkäufers (Datum, Stempel, Unterschrift)

Kraftfahrt-Bundesamt

422-091

Dem Fahrzeug wurde ein grünes Kennzeichen zugeteilt.

MZ-1795

Fahrzeug wurde am 29.06.94 außerbetrieb gesetzt

Allgemeine Betriebserlaubnis

Stadtverwaltung Mainz Nr. 91/92
 Verkehrsüberwachungsamt
 i.A. für die Anhänger für Sportzwecke

Typ

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl. I S. 3193) wird der

Firma Heku-Bootsanhänger, Helmut Kollmeier,

in 4800 Blefeld 17

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Anmeldung zur nächsten TÜV
 für TP 53752
 Monat Juli Jahr 05
 UB 574633129002
 TÜV Rhld.-B.-Brb. e.V.



Fälligkeit der nächsten TÜV
 HU • TP • RLP • 010861
 Monat 06 Jahr 07
 TÜV Rheinland Group



145 R10



Fälligkeit der nächsten TÜV
 HU • TP9/RLP • 028831
 Monat 06 Jahr 09
 TÜV Rheinland Group

Fälligkeit der nächsten TÜV
 HU • TP9/RLP • 028831
 Monat 06 Jahr 09
 TÜV Rheinland Group
 Fälligkeit der nächsten HU
 Monat Mai Jahr 2015

Fälligkeit der nächsten HU
 Monat 04 Jahr 2005

Fälligkeit der nächsten HU
 Monat Mai Jahr 2019

Fälligkeit der nächsten HU
 Monat Mai Jahr 2021

Fälligkeit der nächsten HU
 Monat Juli Jahr 2025



Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen:

- „A“ mit einer Gesamtlänge verstellbar von 4580 mm bis 5760 mm,
- „B“ mit einer Gesamtlänge verstellbar von 5080 mm bis 6260 mm.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	Bootstransporter
Zulässiges Gesamtgewicht:	740 kg
Zulässige Stützlast am Kuppelpunkt:	50 kg
Zulässige Achslast:	490 kg
Spurweite:	1230 mm
Bremsanlage:	keine
Anhängekupplung:	keine
Maße über alles:	
Breite:	1370 mm
bei Ausrüstung mit Auflagen für Katamaranboote verstellbar von	1370 mm bis 2500 mm
Höhe: je nach Ausrüstung	655 mm bis 2000 mm

Anmeldung zur nächsten TÜV
 HU • TP • 48761
 Monat Juni Jahr 01
 UB 485450
 TÜV Rhd.-B.-Brb. e.V.

- C. Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen der abnehmbare Leuchenträger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen und dem Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterungen angebracht.
 der ausziehbare Leuchenträger mit den vorhandenen Klemmschrauben in der erforderlichen Stellung arretiert sowie die ggf. vorhandenen Auflagen für Katamaranboote und der Leuchenträger bei Leerfahrt eingeschoben und arretiert sein.
- D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es als Spezialanhänger gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe m StVZO zur Beförderung vor Sportgeräten für Sportzwecke verwendet wird.
 Werden Fahrzeugbriefe für zulassungsfreie Fahrzeuge ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, einzutragen: „Anh. für Sportzwecke, Bootstransporter“. Die Fahrzeuge sind dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u. a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen. Außerdem muß das Kennzeichen fest mit der Kennzeichenbeleuchtung verbunden sein.

Flensburg, den 13. Oktober 1978

Beglaubigt
 Hansen
 Regierungsassistent

In Vertretung
 Hesse

Dienstsiegel
 Anmeldung zur nächsten
 HU • TP 9 • 10861
 im 06 1978
 UB 3834813
 TÜV-Rheinland

Hesse
 Anmeldung zur nächsten
 HU • TP 9 • 45951
 im Juni 1978
 UB 0929599
 TÜV-Rheinland

Es wird bescheinigt, daß der Bootstransporter mit der

Fahrgestell-Nr. 500 257
 dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ -
 Ausführung A entspricht

HEKU-Bootsanhänger • Helmut Kollmeier
 Bunzlauer Straße 6 • 4800 Bielefeld 17

Bielefeld, den 11. Dez. 1989
 Unterschrift